

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FOLIAN GMBH

(AEB folian gmbh) Stand 08/2016

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "Verkäufer") der folian gmbh. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Lieferanten, sind nur verbindlich, wenn sie von der folian gmbh ausdrücklich bestätigt worden sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die folian gmbh in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Kreuzen sich Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gelten ausschließlich die der folian gmbh. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB, soweit sie wirksam Vertragsbestandteil geworden sind. Alle im Rahmen des Vertragsschlusses getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt für den Vertragsschluss mit allen Nebenbestimmungen und individuellen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Gegenbeweis ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Schriftform gilt auch für die Abgabe von einseitigen Willenserklärungen nach Vertragsschluss sowie Fristsetzungen und Mahnungen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Unklarheiten gehen zu Lasten des Verkäufers. Sämtliche Änderungen, Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (Fax oder E-Mail) der folian gmbh. Dies gilt auch für Verträge, die Mitarbeiter oder Handelsvertreter der folian gmbh abgeschlossen haben.

Telefonische oder mündliche Offerten sind nur insoweit gültig, als das sie mit dem schriftlich bestätigten Angebot übereinstimmen. Bestellungen der folian gmbh sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen. Ansonsten kann ein wirksamer Vertrag auch durch vorbehaltlose Annahme der Ware durch die folian gmbh zustande kommen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf zum Abschluss eines wirksamen Vertrages der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch die folian gmbh.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

Die von der folian gmbh in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 3 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, die folian gmbh unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der folian gmbh - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt. Ist der Verkäufer in Verzug, kann die folian gmbh - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der folian gmbh bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der folian gmbh überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der folian gmbh nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung. Lieferungen an die folian gmbh haben frei und verzollt am Werk Groß Lüdershagen oder einen in der Bestellung ausdrücklich angegebenen abweichenden Ort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung der folian gmbh (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die folian gmbh hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist der folian gmbh eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die folian gmbh über. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Die folian gmbh gerät nur dann in Annahmeverzug, wenn die vertragsgemäße Leistung/Ware am Erfüllungsort und zum vereinbarten Liefertermin tatsächlich angeboten wird. Ist ein Liefertermin nicht vereinbart, kommt die folian gmbh nur in Annahmeverzug, wenn innerhalb der vereinbarten Lieferfrist die Leistung/Ware am Lieferort auch tatsächlich angeboten wird. Tatsächliche Angebote nach Ablauf der Lieferfrist oder zu anderen Zeitpunkten als dem vereinbarten Liefertermin können keinen Annahmeverzug begründen. Der folian gmbh muss die Leistung/Ware auch dann ausdrücklich angeboten werden, wenn dafür eine Handlung oder Mitwirkung der folian gmbh (z.B. Beistellung von Material) vereinbart ist. Im Falle des Annahmeverzuges der folian gmbh kann nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz der Mehraufwendungen verlangt werden (§ 304 BGB).

Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn die folian gmbh sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich DDP Stralsund (Incoterms 2010) in EURO bzw., sofern zwischen beiden Parteien ausdrücklich vereinbart, ab Erfüllungsort einschließlich der Kosten für Verpackung, Transportsicherung und Paletten, Fracht, Beförderung, Versicherung und Montage. Im Zweifel beinhalten die Preise die Mehrwertsteuer, soweit nicht aufgrund geübter Geschäftspraxis vom Gegenteil auszugehen ist. Dasselbe gilt für Umsätze, Umsatz- und andere Steuern sowie Zölle. Der Lieferant haftet für alle anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle. Verpackungsmaterial ist auf Verlangen zurückzunehmen. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung an die folian gmbh fällig. Erfolgt die Zahlung seitens der folian gmbh innerhalb von 14 Kalendertagen oder innerhalb einer vom Verkäufer vorgegebenen abweichenden Skontofrist, so können 3% oder ein vom Verkäufer vorgegebener Skontosatz des Gesamtwertes, Steuern und sonstige Kosten eingeschlossen, einbehalten werden. Die folian gmbh ist berechtigt, per Scheck, Wechsel, Fremdwährung oder in anderer Form zu zahlen. Rechte auf Zahlung von Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 286 BGB kommt die folian gmbh erst mit Zugang einer Mahnung in Verzug. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung / Eigentumsvorbehalt

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich die folian gmbh Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an die folian gmbh zurückzugeben oder – soweit dies nicht erforderlich ist – zu vernichten. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die Geheimhaltung gilt auch dann, wenn ein Vertrag mit der folian gmbh nicht zustande gekommen ist. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die folian gmbh dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für die folian gmbh vorgenommen.

Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die folian gmbh an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen. Die Übereignung der Ware auf die folian gmbh erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.

Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an die folian gmbh gelieferten Ware und für diese gilt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

Für die Rechte der folian gmbh bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang an die folian gmbh die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der folian gmbh, oder vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt. Ebenso einbezogen als Beschaffenheitsvereinbarung sind technische Datenblätter und/oder Produktbeschreibungen, die der Lieferant selber herausgibt bzw. der folian gmbh zugänglich macht. Abweichend von § 442 Abs 1 S. 2 BGB stehen der folian gmbh Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der folian gmbh beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gelten Rügen (Mängelanzeigen) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen beim Verkäufer eingehen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der folian gmbh bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die folian gmbh nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der folian gmbh durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der folian gmbh gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die folian gmbh den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für die folian gmbh unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Weitere gesetzliche Gewährleistungsansprüche der folian gmbh bleiben unberührt.

§ 8 Lieferantenregress

Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen der folian gmbh neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

Die folian gmbh ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die die folian gmbh ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor die folian gmbh einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs 3, 439 Abs 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie die Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der folian gmbh tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall Gegenbeweis. Ansprüche der folian gmbh aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch die folian gmbh oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produkthaftung

Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die folian gmbh insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von der folian gmbh durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen wird die folian gmbh den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 10 Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtstand

Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrag-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzuverlässig oder unwirksam ist.

Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Groß Lüdershagen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.